

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 36/11 B

L 1 R 393/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 R 286/06 (SG Bremen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 In dem der Beschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit wendet sich die Klägerin gegen die Feststellung ihrer Rentenversicherungspflicht als selbstständige Physiotherapeutin im Zeitraum 1.1.1983 bis 30.9.2002 und 27.1.2004 bis 31.12.2005 sowie die diesbezügliche Beitragsforderung. Nach erfolglosem Widerspruch hat das SG die von der Beklagten vorgenommene Festsetzung der Säumniszuschläge aufgehoben und die Klage im Übrigen abgewiesen. Das LSG hat die allein von der Klägerin eingelegte Berufung zurückgewiesen.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 26.5.2011.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn die Klägerin hat in der Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Sie ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 5 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur



Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Eine Rechtsfrage, die das BSG und das BVerfG bereits entschieden haben, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden; das muss substantiiert vorgetragen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Im Übrigen gilt, dass für die Darlegung verfassungsrechtlicher Bedenken gegen Regelungen, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung gestützt hat, die undifferenzierte Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht genügt. Vielmehr muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung - insbesondere des BVerfG - im Einzelnen aufgezeigt werden, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG Beschluss vom 5.8.2003 - B 12 RA 5/03 B*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegündung nicht.

- 6 Die Klägerin hält für höchstrichterlich noch nicht hinreichend geklärt, "inwieweit die Berufsgruppe der selbstständigen Physiotherapeuten zu den Pflegepersonen zählt und deshalb versicherungspflichtig nach § 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI ist, der für Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, die Rentenversicherungspflicht normiert".
- 7 Zur Begründung führt die Klägerin aus, die bereits vorliegende höchstrichterliche Rechtsprechung zur Rentenversicherungspflicht selbstständiger Physiotherapeuten beachte nicht das Prinzip der Einheit der Rechtsordnung, nach dem Rechtsbegriffe nicht zweckgebunden ausgelegt werden dürfen. Die Auslegung habe vielmehr sowohl den Wortlaut, die Gesetzessystematik und die Gesetzeshistorie als auch den Telos im Rahmen des Wortlauts in Betracht zu ziehen. Die Subsumtion von Physiotherapeuten unter den Begriff der Pflegepersonen überschreite "unter zweckgerichteter Verbiegung des Gesetzeswortlauts" die Wortlautgrenze. Systematisch ergebe sich, dass zahlreiche Gesetze und Verordnungen zwischen Pflegepersonen und ("arztähnlichen") Physiotherapeuten unterschieden, was für § 2 S 1 Nr 2 SGB VI ebenso zu gelten habe. Auch aus der Gesetzesbegründung zum Rentenreformgesetz 1992 ergebe sich nichts anderes, denn Physiotherapeuten zählten nicht zu den Pflegeberufen und seien nicht grundsätzlich weisungsabhängig, weshalb ihre Versicherungspflicht auch nicht dem Normzweck entspreche. Die bisherige Auslegungspraxis verstoße zudem deshalb gegen das Grundgesetz, weil das Gewicht des mit der Einbeziehung in die Versicherungspflicht verbundenen Grundrechtseingriffs eine enge Auslegung des Begriffs "Pflegepersonen" erfordere. Mangels einer gesetzlichen Lücke könnten Physiotherapeuten auch nicht im Wege der Analogie unter den Begriff Pflegepersonen subsumiert werden. § 2 S 1 Nr 9 SGB VI sei ebenfalls nicht anwendbar, da Physiotherapeuten für viele unterschiedliche Patienten tätig



werden. Soweit die bisherige Rechtsprechung des BSG auf eine durch ärztliche Verordnung vermittelte Weisungsgebundenheit abstelle, sei dies methodisch falsch.

- 8 Der Senat kann offenlassen, ob die Klägerin eine Rechtsfrage und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt mit hinreichender Deutlichkeit formuliert hat. Jedenfalls ist die Klärungsbedürftigkeit der Frage nicht in der gebotenen Weise dargetan. Die Klägerin hat insbesondere nicht deutlich gemacht, warum diese Frage nicht bereits durch die von ihr selbst zitierte Rechtsprechung des BSG (*zB BSG SozR 3-2600 § 2 Nr 2 S 9; BSG Urteil vom 11.11.2003 - B 12 RA 2/03 R - Die Beiträge Beilage 2004, 306; vgl ferner BSG SozR 4-2600 § 231 Nr 2 RdNr 13*) geklärt ist. Vielmehr geht sie selbst davon aus, dass das BSG die Frage - wenn auch ihrer Auffassung nach falsch - bereits beantwortet hat. Zwar kann auch eine bereits höchstrichterlich entschiedene Rechtsfrage erneut klärungsbedürftig werden, hierfür ist jedoch darzulegen, dass und mit welchen Gründen der höchstrichterlichen Rechtsauffassung in der Rechtsprechung oder in der Literatur widersprochen worden ist, oder dass sich völlig neue, nicht erwogene Gesichtspunkte ergeben haben, die eine andere Beurteilung nahelegen könnten (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). An solchen Darlegungen fehlt es. Die Klägerin benennt weder Rechtsprechung noch Literatur, durch die die genannte Rechtsprechung des BSG abgelehnt oder auch nur in Zweifel gezogen wird. Zudem unterlässt sie es, sich mit der bereits vom LSG zitierten Literatur auseinanderzusetzen, die einhellig der von ihr angegriffenen Rechtsprechung des BSG folgt. Zugleich wird die Neuinterpretation der gesetzlichen Vorschrift durch die Gerichte nicht etwa deshalb für erforderlich gehalten, weil sich die der bisherigen Auslegung zugrundeliegenden Lebensverhältnisse grundlegend gewandelt hätten; entsprechende Umstände hat die Klägerin weder vorgetragen noch - wie erforderlich - deren rechtliche Konsequenzen in der Beschwerdebegründung erörtert. Vielmehr setzt sie der Auslegung des § 2 S 1 Nr 2 SGB VI durch das BSG lediglich ihre eigene Auslegung entgegen. Die - erneute - Klärungsbedürftigkeit der benannten Rechtsfrage wird hierdurch nicht ausreichend dargelegt.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 193 SGG.

